

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Abenberg - Schübelacker -  
im nördlichen Bereich an der Parzivalstraße

---

B e g r ü n d u n g

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Abenberg - Schübelacker - ist für die, nördlich der Parzivalstraße gelegenen Grundstücke als Dachform Flachdach vorgeschrieben.

Die Eigentümer der Grundstücke 372/27, 372/19 und 369/1, Gemarkung Abenberg, haben Antrag gestellt, den Bebauungsplan so abzuändern, daß es ermöglicht wird, auf den Grundstücken Wohnhäuser mit Sattel- bzw. Walmdach zu errichten.

Die Antragsteller haben ihren Antrag damit begründet, daß es technisch schwierig und sehr kostenaufwendig sei, ein Flachdach ordnungsgemäß und wasserdicht herzustellen. Außerdem sei es so, daß die festgesetzte Flachdachbauweise in diesem empfindlichen Talbereich der Stadt Abenberg wegen der vorhandenen Bebauung mit Satteldächern und wegen des gesamten, historischen Stadtbildes der Stadt Abenberg nicht vertretbar wäre.

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat diese Argumente anerkannt und beschlossen, den Bebauungsplan im betreffenden Bereich so abzuändern, daß es ermöglicht wird, Satteldächer, oder Satteldächer mit "Krüppelwalm" auf den bisher noch unbebauten Grundstücken Flur-Nr. 372/27 und 372/9 sowie auf dem für die Wasserversorgung der Stadt Abenberg vorbehaltenen Grundstück Flur-Nr. 372/20 der Gemarkung Abenberg zu errichten.

Das Vorhaben auf der Flur-Nr. 369/1 der Gemarkung Abenberg, welches am nordöstlichen Rand des Bebauungsplanteilbereiches im unmittelbaren Anschluß an das Wasserschutzgebiet der Stadt Abenberg liegt, wurde ausgeklammert und wird wegen der anstehenden, wasserrechtlichen Probleme in einem gesonderten Verfahren behandelt.

Die Änderung der Dachform wird damit begründet, daß im Gegensatz zu der ursprünglich festgesetzten Flachdachbauweise ein Satteldach oder ein Satteldach mit Krüppelwalm in diesem Bereich nicht untypisch für den fränkischen Baustil und für die in Abenberg vorhandene Bebauung ist. In unmittelbarer Nähe des von der Änderung betroffenen Bebauungsplanteilbereiches sind bereits mehrere Gebäude mit Satteldach und Krüppelwalm vorhanden, wie z.B. der Ostgiebel des Krankenhauses Marienburg, das Kloster Marienburg, die Realschule Marienburg und andere mehr. Eine Bebauung mit Flachdach, insbesondere in dem betroffenen Talrandbereich, der von der Nordseite her frei einsehbar ist, ist nicht zweckmäßig. Die Dachform Satteldach oder Satteldach mit Krüppelwalm wirkt sich positiv auf die spätere Gesamtansicht der Bebauung aus.

Abenberg, den 4. Januar 1983

Stadtverwaltung Abenberg  
-Baureferat-

  
(Meyer)